

Antrag:

Dem Antrag der SWN Entsorgung GmbH auf Übertragung der Pflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) wird entsprechend der Empfehlung der Verwaltung wie folgt zugestimmt:

1. Die Pflichtenübertragung erfolgt ab dem Tag der Genehmigung bis zum 31.12.2009.
2. Die Pflichtenübertragung erfolgt für alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mit Ausnahme der Abfälle, die durch das TBZ entsorgt werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, über regelungsbedürftige Fragen in diesem Zusammenhang mit der SWN Entsorgung GmbH einen Vertrag zu schließen.